

Mit Abstand sicher.



1,5 m

Mindestabstand beim
Überholen von Radfahrenden



Radfahrende brauchen Platz, auch zum Ausweichen. Ausreichend Überholabstand verhindert schwere Unfälle.
Deshalb: Immer Abstand halten, auch an Radwegen!

Grafik: Wolfgang Scheible – www.grafik-designer.com

Notwendiger Überholabstand - was gilt?

Kennen Sie den notwendigen Mindestabstand beim Überholen von Fußgängern und Radfahrenden? Vielleicht nicht, denn er wurde erst im Jahr 2020 in der Straßenverkehrsordnung festgelegt. Innerorts beträgt der Überholabstand zwischen Kraftfahrzeug und Fahrrad mindestens 1,5 Meter, außerorts sind es aufgrund der höheren Geschwindigkeitsdifferenz sogar mindestens 2 Meter. Dieser Abstand wird von den äußersten Punkten der Fahrzeuge gemessen: beim Auto, Motorrad und LKW ist dies der Außenspiegel, beim Rad das linke Lenkerende.

Was müssen Radfahrende außerdem beachten?

Auch rechts vom Fahrrad sind Abstände wichtig, um sicher ans Ziel zu kommen: Radfahrende müssen einen ausreichenden Abstand zum Fahrbahnrand und auch zu parkenden Fahrzeugen einhalten. Nach aktueller Rechtsprechung sind dabei 80 Zentimeter erlaubt. Wenn Radfahrende links an stehenden Autos vorbeifahren, beträgt der Sicherheitsabstand 1 bis 1,20 Meter. Damit sollen die gefährlichen "Dooring"-Unfälle vermieden werden - denn kaum ein Autofahrer und kaum eine Autofahrerin kennt den sogenannten „holländischen Griff“, bei dem die Tür mit der rechten Hand zur Erleichterung des Schulterblicks geöffnet wird.

Wann dürfen Radfahrende überholt werden?

Generell ist ein Überholen nur dort erlaubt, wo die gesamte Überholstrecke einsehbar ist und keine Verkehrsteilnehmenden behindert werden. Die Geschwindigkeit des KFZ muss zudem wesentlich höher sein als diejenige der zu überholenden Radfahrenden, aber natürlich noch unterhalb der maximal erlaubten Geschwindigkeit – bitte unbedingt darauf achten! Im Zweifelsfall einfach nicht überholen und zur Sicherheit aller bitte immer defensiv fahren!

Auf unsere Renninger Straßen übertragen, gilt daher innerorts:

- Ist die Straße in beiden Fahrtrichtungen frei und die Überholstrecke einsehbar, kann ein langsames Fahrrad mit ausreichendem Sicherheitsabstand überholt werden. Im Bereich von Kreuzungen und Kurven kann dementsprechend nicht überholt werden!
- Bei geringer Geschwindigkeitsdifferenz darf nicht überholt werden. Hinter schnelleren Fahrrädern hält der Kraftverkehr einen ausreichenden Abstand („halber Tacho“).
- Schränken parkende Autos oder Lastwagen die Straßenbreite ein, kann der notwendige Überholabstand meist nicht eingehalten werden. Ein Überholen ist hier nicht erlaubt und muss daher unterbleiben!
- So ist zum Beispiel auf der Fahrradstraße in der Lindenstraße durch die dort parkenden Autos generell zu wenig Platz zum Überholen!
- Fahren Radfahrerinnen und Radfahrer auf dem Schutzstreifen in der Bahnhofstraße, so gilt auch hier der Abstand von mindestens 1,5m. Ein Überholen direkt an der gestrichelten Linie ist also nicht erlaubt!